

Frauenfeld, 19. März 2018

Entscheid Nr. 18

0008/2018/DBU/ARE

Politische Gemeinde Kreuzlingen

- **Aufhebung Gestaltungsplan Esslenstrasse**
- **Baulinienplan Bernrain-, Esslen-, Ribi- und Schmittenstrasse**
- **Änderung Baulinienplan 4-1a: Saubach, Rebstock-Viadukt**
- **Änderungen Baulinien Grundbuchpläne Nrn. 51, 52, 54 und 56**

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat Kreuzlingen am 27. Juni 2017 beschlossene Aufhebung des Gestaltungsplans Esslenstrasse (RRB Nr. 916 vom 28. Juni 1988) wird genehmigt.
2. Der vom Stadtrat Kreuzlingen am 27. Juni 2017 beschlossene Baulinienplan Bernrain-, Esslen-, Ribi- und Schmittenstrasse sowie die damit verbundenen Änderungen des Baulinienplans 4-1a: Saubach, Rebstock-Viadukt (DBU-Entscheid Nr. 3 vom 13. Januar 2012) und der Baulinien der Grundbuchpläne Nrn. 51, 52, 54 und 56 (RRB Nr. 1856 vom 25. Juli 1939) werden genehmigt.
3. Mitteilung an:
 - Stadtrat Kreuzlingen, Hauptstrasse 62, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage von zwei Dossiers Aufhebung des Gestaltungsplans Esslenstrasse (RRB Nr. 916 vom 28. Juni 1988) und Erlass Baulinienplan Bernrain-, Esslen-, Ribi- und Schmittenstrasse sowie die damit verbundenen Änderungen des Baulinienplans 4-1a: Saubach, Rebstock-Viadukt (DBU-Entscheid Nr. 3 vom 13. Januar 2012) und der Baulinien der Grundbuchpläne Nrn. 51, 52, 54 und 56 (RRB Nr. 1856 vom 25. Juli 1939), je mit Genehmigungsvermerk (A-Post Plus)
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage von einem Dossier Aufhebung des Gestaltungsplans Esslenstrasse (RRB Nr. 916 vom 28. Juni 1988) und Baulinienplan Bernrain-, Esslen-, Ribi- und Schmittenstrasse sowie die damit verbundenen Änderungen des Baulinienplans 4-1a: Saubach, Rebstock-Viadukt (DBU-Entscheid Nr. 3 vom 13. Januar 2012) und der Baulinien der Grundbuchpläne Nrn. 51, 52, 54 und 56 (RRB Nr. 1856 vom 25. Juli 1939), mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Die Politische Gemeinde Kreuzlingen ersucht um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau und Umwelt sind sowohl gegen die Aufhebung des Gestaltungsplans Esslenstrasse als auch den Erlass des Baulinienplans Bernrain-, Esslen-, Ribí- und Schmittenstrasse sowie die damit verbundenen Änderungen des Baulinienplans 4-1a: Saubach, Rebstock-Viadukt und der Baulinien der Grundbuchpläne Nrn. 51, 52, 54 und 56 keine Rekurse hängig.

Aufhebung Gestaltungsplan Esslenstrasse

Der Gestaltungsplan Esslenstrasse wurde im Jahre 1988 erarbeitet und bezweckt gemäss Art. 5 der Sonderbauvorschriften die Erschliessung des rückwärtigen Gebietes und der beiden Gebäudegruppen, die Gruppierung der Baukörper, die Zuteilung der Spielplätze und Freiräume samt Baumbepflanzung sowie die Platzierung der ober- und unterirdischen Parkierung. Die Bebauung des Gebietes wurde nach dem Gestaltungsplan realisiert.

Gemäss § 8 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) sind Sondernutzungspläne mit den dazugehörigen Vorschriften periodisch zu überprüfen und bei erheblich veränderten Verhältnissen nötigenfalls anzupassen. Seit dem Erlass des Gestaltungsplans Esslenstrasse wurden sowohl das Kantonale Planungs- und Baugesetz geändert als auch die kommunale Ortsplanung revidiert. Im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision wurde das Gebiet aus der Gestaltungsplanpflicht entlassen.

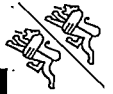
Aufgrund des beachtlichen Alters des Gestaltungsplans und der bereits vollendeten Bebauung, kann der Aufhebung des Gestaltungsplans Esslenstrasse zugestimmt werden.

Baulinienplan Bernrain-, Esslen-, Ribí- und Schmittenstrasse

Im Zusammenhang mit der Aufhebung des Gestaltungsplans Esslenstrasse wurden die rechtskräftigen Baulinien im Gebiet Bernrain-, Esslen-, Ribí- und Schmittenstrasse überprüft.

Gemäss Planungsbericht sind aufgrund der Aufhebung des Gestaltungsplans Esslenstrasse die Baulinien entlang der Brunegg- und Esslenstrasse zum Zweck der Strassenraumsicherung neu zu erlassen. Andererseits erfüllen einige der Baulinien im obgenannten Gebiet ihren Zweck der Strassenraumsicherung nicht mehr. Die Erschliessung inkl. Trottoir wurde erstellt. Mit den Änderungen der Baulinien sollen die Bebauungsmöglichkeiten der betroffenen Parzellen optimiert und die Eigentumsbeschränkungen auf ein Minimum reduziert werden.

Von den, mit dem vorliegenden Baulinienplan Bernrain-, Esslen-, Ribí- und Schmittenstrasse vorgenommenen Änderungen der Baulinien, sind auch die bestehenden rechtskräftigen Pläne Baulinienplan 4-1a: Saubach, Rebstock-Viadukt (DBU-Entscheid Nr. 3 vom 13. Januar 2012) und die Grundbuchpläne Nrn. 51, 52, 54 und 56 (RRB Nr. 1856 vom 25. Juli 1939) betroffen. Diese werden mit dem Erlass des Baulinienplans Bern-



3/3

rain-, Esslen-, Ribi- und Schmittenstrasse geändert.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden keine Vorbehalte gegen die Aufhebung des Gestaltungsplans Esslenstrasse und den Baulinienplan Bernrain-, Esslen-, Ribi- und Schmittenstrasse vorgebracht. Die Aufhebung des Gestaltungsplans Esslenstrasse und der Baulinienplan Bernrain-, Esslen-, Ribi- und Schmittenstrasse sowie die damit verbundenen Änderungen des Baulinienplans 4-1a: Saubach, Rebstock-Viadukt (DBU-Entscheid Nr. 3 vom 13. Januar 2012) und der Baulinien der Grundbuchpläne Nrn. 51, 52, 54 und 56 (RRB Nr. 1856 vom 25. Juli 1939) erfüllen die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700). Somit steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin

Carmen Haag

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **19. MRZ. 2018**